

Einreicher: Der Landrat

Datum: 05.08.2015

Beschlussvorlage des Kreisausschusses Nr. KA 11-2015

Gegenstand der Vorlage

Klageerhebung gegen den Festsetzungsbescheid zum Kommunalen Finanzausgleich 2015 - Mehrbelastungsausgleich gemäß § 23 ThürFAG

001 Der Landrat wird beauftragt, gegen den Bescheid zum Kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2015 hinsichtlich der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleiches gemäß § 23 ThürFAG Klage beim Verwaltungsgericht Weimar zu erheben.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss

12.08.2015

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Am 13.07.2015 ging dem Landratsamt Gotha der Festsetzungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales zum Kommunalen Finanzausgleich für 2015 vom 06.07.2015 zu. Der Bescheid legt neben den Schlüsselzuweisungen und den Garantiefondsleistungen den Mehrbelastungsausgleich gemäß § 23 ThürFAG fest. Dieser beträgt nach den gesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes 71,00 € je Einwohner, wobei eine Einwohnerzahl von 135.155 zugrunde gelegt wurde. Dies ergibt einen Mehrbelastungsausgleich von 9.596.005,00 €. Der Mehrbelastungsausgleich wird für Mehrbelastungen, die den Gemeinden, erfüllenden Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen durch die Wahrnehmung übertragener staatlicher Aufgaben entstehen, als pauschale Steuer- oder Umlagekraft unabhängige Finanzausgleichszuweisung je Einwohner gewährt. Im Jahr 2015 beträgt diese Pauschale 71,00 € je Einwohner.

Die Landkreise haben eine Berechnung ihrer Aufwendungen für die Übertragung staatlicher Aufgaben vorgenommen und festgestellt, dass der pauschalierte Betrag von 71,00 € je Einwohner nicht auskömmlich ist. Für den Landkreis Gotha ergibt sich nach der einheitlich von den Landkreisen durchgeführten Berechnung des Aufwandes für die Erfüllung staatlicher Aufgaben ein notwendiger Betrag von 72,57 € je Einwohner, mithin einen Betrag von 1,57 € je Einwohner zu wenig. Dies ergibt in der Summe einen Betrag von 212.193,35 € zu wenig gezahlter Mehrbelastungsausgleich.

Es ist deshalb beabsichtigt, gegen den Bescheid des Thüringer Innenministeriums vom 06.07.2015 beim Verwaltungsgericht Weimar Klage zu erheben, mit dem Ziel, dass dieses die Rechtssache dem Thüringer Verfassungsgericht im Wege der konkreten Normenkontrolle zur Entscheidung vorlegt, um die Verfassungsmäßigkeit des Finanzausgleichsgesetzes im Hinblick auf die Höhe des Mehrbelastungsausgleiches überprüfen zu lassen.

Nach telefonischer Abfrage war zu erfahren, dass fünf weitere Landkreise bisher den Entschluss gefasst haben, den Bescheid zum Thüringer Finanzausgleich 2015 anzugreifen. Risikobehaftet wäre im Zusammenhang mit der Klageerhebung gegen den Bescheid die Zahlung von Gerichtskosten, die anfallen würden, wenn wir im Rechtsstreit unterlegen sind. Ob das Verwaltungsgericht Weimar den Rechtsstreit dem Thüringer Verfassungsgericht vorlegt, steht einzig im Ermessen des Gerichtes. Auch kann nicht prognostiziert werden, welche Entscheidung das Thüringer Verfassungsgericht in der Sache treffen wird, wenn es dort zur Entscheidung anstehen würde.

B. Lösung

Der Kreisausschuss sollte den Landrat zu einer entsprechenden Klageerhebung legitimieren aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit, gegen den Freistaat Thüringen und in Anbetracht der Höhe der zusätzlichen Forderung nach Finanzausgleich vorzugehen.

C.Alternativen

Keine Klageerhebung gegen den Finanzausgleichsbescheid. In dem Fall, in dem das Verwaltungsgericht Weimar die Rechtssache dem Thüringer Verfassungsgericht vorlegt und das Thüringer Verfassungsgericht feststellen würde, dass die Festlegung des Pauschalbetrages von 71,00 € je Einwohner wegen Nichtauskömmlichkeit verfassungswidrig wäre, müsste die Landesregierung den Mehrbelastungsausgleich neu festlegen. Ab Inkrafttreten des geänderten Gesetzes würde auch im Falle des Nichtangreifens des Finanzausgleichsbescheides für 2015 der Landkreis Gotha Anspruch auf den höheren Betrag haben, aber nicht rückwirkend.

D.Kosten

Gerichtskosten im höchsten Falle bei Annahme eines Streitwertes in Höhe des mehrgeforderten Mehrbelastungsausgleiches in Höhe bis maximal 6000,00 € im Unterliegensfalles.

E.Zuständigkeit

Kreisausschuss